



**Bodenordnungsverfahren Verfahrensgebiet I – Ortslage Bahnsdorf
Verfahrens-Nr.: 6005 M**

Luckau, den 23.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Verfahrensgebiet I – Ortslage Bahnsdorf, Verf.-Nr.: 6005 M**, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 angeordnet (§ 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes - LwAnpG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

1. Mit dem **15. November 2012** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem in Nr. 1. dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. November 2012).
4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan und sein Nachtrag 1 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1. dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. November 2012) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher,

einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

6. Soweit sich die Beteiligten nicht einigen können, sind innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung an gerechnet Anträge gemäß § 71 Satz 3 FlurbG auf
 - a) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
 - b) Auflösung des Pachtverhältnisses zum Ende des bei Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

bei oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Die Anträge zu 6. a) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 6. b) kann nur vom Pächter gestellt werden.

7. Zur Zahlung der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 (Abfindungsnachweis - Ausgleiche und Entschädigungen) festgesetzten Geldleistung für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betroffenen Teilnehmer nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO 1).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 1 FlurbG und in Verbindung mit § 12 BbgLEG² der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Durch die vorzeitigen Ausführungsanordnung wird in **rechtlicher** Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seines Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbauseinandersetzung).

¹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht mehr vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben. Da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

